



## **Stellungnahme zu dem von der Bundesnetzagentur am 18. 1. 2011 eingeleiteten Festlegungsverfahren BK7-11-003**

Es ist höchst begrüßenswert, dass sich die Bundesnetzagentur im Rahmen der Festlegung zur verursachungsgerechten Umlage von durch die Nutzung des VHP entstehender Kosten auch mit der Entstehung von Markteintrittsbarrieren für kleinere Marktteilnehmer befasst. Den VHP und damit die Großhandelsmärkte für eine Vielzahl, auch kleinerer, Marktteilnehmer zugänglich zu machen, und damit potentielles Handelsvolumen zu schaffen, ist ungefragt ein wichtiges Ziel.

Bei einer Umlage der durch die Nutzung des VHP entstehenden Kosten als variables Entgelt ist allerdings zu beachten, dass ein variables, auf alle zwischen Bilanzkreisen stattfindende Transaktionen erhobenes Entgelt das Zustandekommen einer einzelnen Transaktion negativ beeinflusst. In der Vergangenheit lagen VHP Entgelte im Promillebereich, was auf den ersten Blick unerheblich erscheint. Trotzdem gilt zu beachten, welche Effekte ein variables Entgelt auf Liquidität und Preisfindung am VHP hat.

### **Ein variables Entgelt beeinflusst den Handel**

Ein VHP Entgelt ist vergleichbar mit einer Tobin-Steuer, deren Einführung in der Vergangenheit wiederholt zur Stabilisierung von Wechselkursschwankungen diskutiert wurde.<sup>1</sup>

Für eine einmalige Transaktion wäre eine Entgelthöhe im Promillebereich vernachlässigbar gering, da die anfallenden Kosten im Verhältnis zu den pro Transaktion anfallenden Gewinnen nicht relevant sind. Im Zusammenhang mit der Einführung der Tobin Steuer wurde allerdings immer wieder angemerkt, dass insbesondere bei spekulativen Transfers, die zur Gewinnerzielung auf geringe und kurzfristige Schwankungen von Kursen setzen, bereits Abgaben in geringer Höhe die je Transaktion nur sehr niedrigen Gewinne eliminieren. So sehr der spekulationsgetriebene Handel verurteilenswert erscheint: Er ist marktwirtschaftlich sinnvoll, denn ein großer Teil der kurzfristigen Geschäfte mit kleinen Gewinnspannen behebt Ungleichgewichte an den Devisenmärkten und hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Grundsätzlich schaffen Spekulanten durch ihren Handel zusätzliche Liquidität und sorgen so dafür, dass z. B. normale Käufer oder Verkäufer nahezu immer auf einen Handelspartner treffen.

Eine VHP Umlage würde in jedem Fall die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss von Geschäften reduzieren und damit die Preisbildung verzerren. Sie würde ein Geschäft weniger attraktiv machen und damit sowohl die Zahl der Marktteilnehmer als auch das Handelsvolumen absenken. Eine VHP Umlage hätte auch das negative Potential, Liquidität am längeren Ende der Kurve, wo Churn noch sehr gering ist, gar nicht erst entstehen zu lassen.<sup>2</sup> Mit der einhergehenden Senkung der Liquidität entstünden (versteckte) volkswirtschaftliche Kosten beim Handel.

### **Variable Entgelte sollten nur umgelegte variabel entstehende Kosten beinhalten**

Für die Erwägung, auch feste oder langfristig variable Kosten als variables Entgelt umzulegen, wäre zudem die Überlegung anzustellen, dass ein derart berechnetes variables Entgelt mit steigender Churnrate am VHP zu Mehreinnahmen des Bilanzzonennetzbetreibers führen wird.

Damit würden periodenübergreifende Mehr- oder Mindereinnahmeeffekte bei dem Bilanzzonenvantwortlichen entstehen, was zur regelmäßigen Anpassung des Entgelts führen

<sup>1</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Tobin-Steuer>

<sup>2</sup> Dies gilt natürlich nicht für finanzielle Termingeschäfte, die ohne Nutzung eines Bilanzkreises abgeschlossen werden. Spätestens jedoch, wenn Termingeschäfte als Monatslieferung in die physische Realisierung gehen, fielen das VHP Entgelt an.



würde. Für bereits abgeschlossene Geschäfte würde die nachträgliche Anpassung dann Korrekturen hinsichtlich des Gewinns bei den beiden Handelspartnern notwendig machen, was in Handelsbüchern als erhebliches Risiko ausgewiesen werden müsste.

Als Grundlage für die Verrechnung eines variablen Entgelts sollten daher ausschließlich variable und konstante Kosten der Nutzung dienen. Sich kurz- und ggf. mittelfristig mit dem Volumen am VHP ändernde Kosten könnten als variable Kosten bezeichnet werden. Es wäre denkbar, die Umlage auf Basis sich kurz- oder mittelfristig mit jeder weiteren kWh ändernder Kosten zu berechnen (Grenzkosten der Nutzung des VHP).

#### **Fehlende Harmonisierung**

Ein weiteres Problem einer variablen VHP Umlage liegt, ähnlich wie bei der Tobin-Steuer, in der internationalen Harmonisierung. Da die Umlage nur in vollständigem europa-weitem Einklang sinnvoll einzuführen ist, würde – insbesondere bei der Umlage von langfristigen Kosten als variable Entgelte – durch

- a) unterschiedliche Kostenanerkennungs- und Umlageregulierungspraxis
- b) unterschiedliche Umlagehöhe in Abhängigkeit der Bilanzzonengröße

der Handel negativ beeinflusst. Dies wird zu marktseitigen Verzerrungen im deutschen und europäischen Kontext führen – auch wenn die Umlage vernachlässigbar klein ist.

Theoretisch könnte die Umlage auch zu einer unerwünschten Entkopplung des finanziellen Terminhandels (ohne Umlage) vom physischen Spot- und Promptmarkt (mit Umlage) führen. Zusammenfassend stehe ich der Einführung eines variablen VHP-Entgelts kritisch gegenüber. In jedem Falle sollte der variable Anteil der VHP Umlage wesentlich geringer sein, als die so genannte ‚Tick Size‘ in Höhe von 0,01 €/MWh<sup>3</sup>.

Benedikt Schuler  
Berlin, 21. Februar 2011

---

<sup>3</sup> Tick Size im Terminmarkt an der EEX